



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14.11.2024

Zu Ltg.-32-1/A-4/6-2023

GS4-GES-28/001-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Riess, LL.M.

16578

12.11.2024

Betrifft

Resolution betreffend „Sicherstellung einer flächendeckenden extramuralen MRT-Versorgung im Rahmen einer Kassenleistung in ganz Niederösterreich“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 25. Mai 2023 den Antrag des Gesundheits-Ausschusses über den Antrag gemäß § 34 LGO 2001 des Abgeordneten Gepp, MSc betreffend „Sicherstellung einer flächendeckenden extramuralen MRT-Versorgung im Rahmen einer Kassenleistung in ganz Niederösterreich“ zum Beschluss erhoben. In Entsprechung dieser EntschlieÙung wurde eine Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse eingeholt.

Die Österreichische Gesundheitskasse führte in ihrer Stellungnahme aus:

„Die sozialen Krankenversicherungsträger, sohin auch die ÖGK, haben sich beim Abschluss von Verträgen mit niedergelassenen Instituten, die Untersuchungen mit Großgeräten (CT, MRT, ECT) anbieten, an den im Rahmen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) beigeschlossenen Großgeräteplan (GGP) zu halten und sind demnach an verbindliche Planungsvorgaben (Standort- und Kapazitätsplanung von Großgeräten) gebunden.

Der ÖSG ist das zentrale Planungsinstrument auf Bundesebene für die integrative Versorgungsplanung in Österreich und seit 2013 integraler Bestandteil der Zielsteuerung-Gesundheit. Er enthält als Rahmenplan verbindliche Vorgaben für die Planung bestimmter Bereiche des Gesundheitsversorgungssystems sowie Kriterien für die Gewährleistung der bundesweit einheitlichen Versorgungsqualität. Mit dem ÖSG wird sichergestellt, dass Gesundheitsversorgung in Österreich ausgewogen verteilt und gut erreichbar ist und in vergleichbarer Qualität auf hohem Niveau angeboten wird.

Die Festlegungen zu Anzahl und Standort der Großgeräte sind Bestandteil des ÖSG. Seit dem Jahr 2018 werden diese von der Gesundheitsplanungs-GmbH durch eine Verordnung zur Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 (ÖSG VO) verordnet. Die Regionalen Strukturpläne Gesundheit haben den Festlegungen zum Großgeräteplan der ÖSG VO zu entsprechen.

Gemäß § 338 Abs. 2a ASVG haben sich die Sozialversicherungsträger beim Abschluss von entsprechenden Verträgen, wie bereits oben erwähnt, an den jeweils gültigen GGP zu halten. Darüberhinausgehende Verträge sind nichtig. Diese Zielsetzung kann auch nicht im Wege der Kostenerstattung umgangen werden. Deshalb kann auch im Falle der Inanspruchnahme eines MRT-Instituts außerhalb des GGP keine Kostenerstattung gemäß § 131 Abs. 1 ASVG geleistet werden.

Ist aufgrund regionaler Entwicklungen eine Anpassung des Großgeräteplans beabsichtigt, so ist seitens des jeweiligen Landesgesundheitsfonds in Abstimmung mit der Sozialversicherung ein entsprechender Änderungsantrag bei der Bundesgesundheitsagentur einzubringen. Erst nach Prüfung und Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission sowie Verordnung durch die Gesundheitsplanungs-GmbH kann die entsprechende Änderung in den Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) übernommen werden.

Sämtliche in der aktuell gültigen Version des ÖSG 2017 festgelegten Richtwerte werden im Bundesland Niederösterreich eingehalten bzw. wird der Einwohnerrichtwert sogar unterboten. Im ÖSG ist ein Einwohnerrichtwert von 70.000 bis 90.000 Einwohner pro MR-

Gerät definiert. In Niederösterreich beträgt dieser Wert derzeit 64.000 Einwohner pro MR-Gerät.

Zur im Antrag des Gesundheits-Ausschusses genannten Gerätezahl ist Folgendes anzumerken:

Die Geräteanzahl bezieht sich sowohl auf den intra- als auch auf den extramuralen Bereich, der Antrag betrifft jedoch nur die extramurale MRT-Versorgung. Im extramuralen Bereich sind es in Wien 18 Geräte und in NÖ 14. In NÖ kommen zu den 14 extramuralen Geräten noch 2 Kooperationsgeräte im LK Amstetten sowie ein Kooperationsgerät im LK Horn dazu. Darüber hinaus besteht mit dem LK Mistelbach im Rahmen eines Pilotbetriebs ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung zur Erbringung von extramuralen MR-Leistungen. Insgesamt stehen in NÖ somit 18 Geräte zur Versorgung von extramuralen Patientinnen und Patienten zur Verfügung.

Sollten sich in der nächsten ÖSG-Revision neue Planungsrichtwerte ergeben, wird dies seitens der ÖGK auf Landesebene umgesetzt.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag. Dr. Christoph L u i s s e r

Landesrat

Ulrike K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g

Landesrätin